

inside Lernskript

Schulungsmaßnahme VVG

# Schadenversicherung und das VVG

ISBN 3-89872-096-9

© inside – Verlag für neue Medien GmbH

Krantzstraße 7  
52070 Aachen  
Tel.: 0241-18292-0

Texte und Tabellen wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Der Verlag kann für eventuell verbliebene fehlerhafte Angaben und deren Folgen weder eine juristische Verantwortung noch irgendeine Haftung übernehmen. Die vorliegende Publikation ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten.

Kein Teil des Lernskripts darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine für Maschinen, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, verwendbare Sprache übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk und Fernsehen sind vorbehalten.

1. Auflage 2007 (Stand: September 2007)

---

	<b>Seite</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>5</b>
<b>1. Allgemeine Bestimmungen zur Schadenversicherung</b>	<b>9</b>
1.1  Überversicherung	10
1.2  Unterversicherung	12
1.3  Gefahrerhöhung	15
1.4  Herbeiführung des Schadenfalles	24
1.5  Schadenabwendungs- und Minderungspflichten	29
1.6  Pflichten im Schadenfall	32
1.7  Verjährung	36
<b>2. Haftpflichtversicherung</b>	<b>48</b>
2.1  Anerkenntnis des Anspruchs	48
2.2  Direktanspruch	52
2.3  Verfügung über den Freistellungsanspruch	57
2.4  Schadenkündigung in der Haftpflichtversicherung	58
<b>3. Kfz-Versicherung</b>	<b>66</b>
3.1  Versicherungspflicht in der Kfz-Versicherung	66
3.2  Vorläufige Deckungszusage bei der Kfz-Versicherung	72
3.3  Obliegenheitsverletzungen in der Kfz-Versicherung	77
3.4  Nachhaftung in der Kfz-Versicherung	80
<b>4. Rechtsschutzversicherung</b>	<b>85</b>
<b>5. Sachversicherung</b>	<b>88</b>
5.1  Eigentumsübergang in der Sachversicherung	88
5.2  Versicherungswert	93
5.3  Wiederherstellungsklausel	96
5.4  Erweiterter Aufwendungsersatz	99
<b>Lösungen: Fragen zur Wiederholung</b>	<b>105</b>

2. Eine Gaststätte mit dem gesamten Inventar wird bis auf weiteres stillgelegt, da kein neuer Pächter gefunden werden konnte. Das Gebäude ist weder bewohnt noch genutzt, es entsteht eine erhöhte Gefahr. Der Versicherer des Gaststätteninventars verlangt den Ausschluss des Einbruchdiebstahlrisikos.

Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass dem VN die Fortführung des Versicherungsvertrags lieber ist als dessen Kündigung. Allerdings kann es bei deutlich veränderten Bedingungen sein, dass er das Interesse am Versicherungsvertrag verliert.

VN verliert ggf. Interesse an Vertragsfortführung.

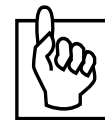
Deshalb muss der VN die ersatzweise zur Kündigung vom Versicherer verlangte Vertragsveränderung nicht in allen Fällen hinnehmen. Er kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn

Sonderkündigungsrecht des VN

- die Prämie wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent steigt oder
- die höhere Gefahr ausgeschlossen wird.

Denn in diesen Fällen wird sich der VN möglicherweise einen anderen Versicherer suchen wollen, der günstigere Bedingungen zur Fortsetzung des Versicherungsschutzes bietet.

Der Versicherer muss den VN auf das besondere Kündigungsrecht nach einer solchen Prämienenerhöhung oder einem Leistungsausschluss in dieser Mitteilung hinweisen.



### Leistungsfreiheit

Die schwerwiegendste Konsequenz einer Pflichtverletzung des VN ist, dass der Versicherer bei Eintritt eines Versicherungsfalles von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. Auch hier zeigt sich die Aufgabe des „Alles-oder-nichts-Prinzips“, denn eine vollständige Leistungsfreiheit ist nur noch in ganz bestimmten Fällen vorgesehen. Nur in den folgenden Situationen kann sich der Versicherer auf Leistungsfreiheit berufen:

Wann kann sich der Versicherer auf Leistungsfreiheit berufen?

- Der VN hat vorsätzlich eine Gefahrerhöhung ohne Zustimmung des Versicherers vorgenommen oder zugelassen. (§ 23 Abs. 1 VVG)  
Es ist nach Gefahrerhöhung ein Versicherungsfall eingetreten, für dessen Eintritt und Umfang die Gefahrerhöhung ursächlich war. (§26 Abs. 1 und 3 VVG)

Zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles hatte der Versicherer das Kündigungsrecht wirksam und rechtzeitig ausgeübt.

- In den in §23 Abs. 2 und 3 VVG beschriebenen Fällen hat der VN vorsätzlich die Anzeige später als einen Monat nach dem erforderlichen Zeitpunkt vorgenommen, dem Versicherer war zudem die Gefahrerhöhung nicht bekannt. Darüber hinaus müssen die weiteren oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

Neu mit der VVG-Reform ist, dass der Versicherer in bestimmten Situationen zwar grundsätzlich zur Leistung verpflichtet bleibt, aber diese nach dem Grad der Schwere der Schuld des VN kürzen kann:

Wann kann der Versicherer Kürzungsrecht geltend machen?

- Der VN hat grob fahrlässig eine Gefahrerhöhung ohne Zustimmung des Versicherers vorgenommen oder zugelassen. Es ist nach Gefahrerhöhung ein Versicherungsfall eingetreten, für dessen Eintritt und Umfang die Gefahrerhöhung ursächlich war.
- In den in §23 Abs. 2 und 3 VVG beschriebenen Fällen hat der VN grob fahrlässig die Anzeige später als einen Monat nach dem erforderlichen Zeitpunkt vorgenommen, dem Versicherer war zudem die Gefahrerhöhung nicht bekannt.

Dagegen bleibt der Versicherer in folgenden Situationen vollständig zur Leistung verpflichtet:

Wann bleibt Versicherer zur Leistung verpflichtet?

- Der VN hat vorsätzlich eine Gefahrerhöhung ohne Zustimmung des Versicherers vorgenommen oder zugelassen. Es ist nach Gefahrerhöhung ein Versicherungsfall eingetreten, für dessen Eintritt und Umfang die Gefahrerhöhung nicht ursächlich war.
- Der VN hat grob fahrlässig eine Gefahrerhöhung ohne Zustimmung des Versicherers vorgenommen oder zugelassen. Es ist nach Gefahrerhöhung ein Versicherungsfall eingetreten, für dessen Eintritt und Umfang der Leistungspflicht die Gefahrerhöhung nicht ursächlich war.
- Der VN hat leicht fahrlässig eine Gefahrerhöhung ohne Zustimmung des Versicherers vorgenommen oder zugelassen.
- Der VN hat eine Gefahrerhöhung nachträglich erkannt und unverzüglich angezeigt. (§23 Abs. 2 VVG)

- Die Gefahrerhöhung ist für den VN unfreiwillig eingetreten, er hat diese aber nach Kenntnis unverzüglich dem Versicherer angezeigt. (§23 Abs. 3 VVG)
- In den in §23 Abs. 2 und 3 VVG beschriebenen Fällen hat der VN leicht fahrlässig die Anzeige später als einen Monat nach dem erforderlichen Zeitpunkt vorgenommen, dem Versicherer war zudem die Gefahrerhöhung nicht bekannt.

Eine volle oder teilweise Leistungsfreiheit ist zudem nicht mehr zulässig, wenn der Versicherungsfall nach Ablauf der Kündigungsfrist des Versicherers eintritt und keine Kündigung erfolgt ist.

Leistungsfreiheit nur, wenn Versicherer vom Kündigungsrecht Gebrauch macht

Nachstehend finden Sie die Entscheidungsregeln zur Frage der Leistungsfreiheit oder -pflicht noch einmal im Überblick:

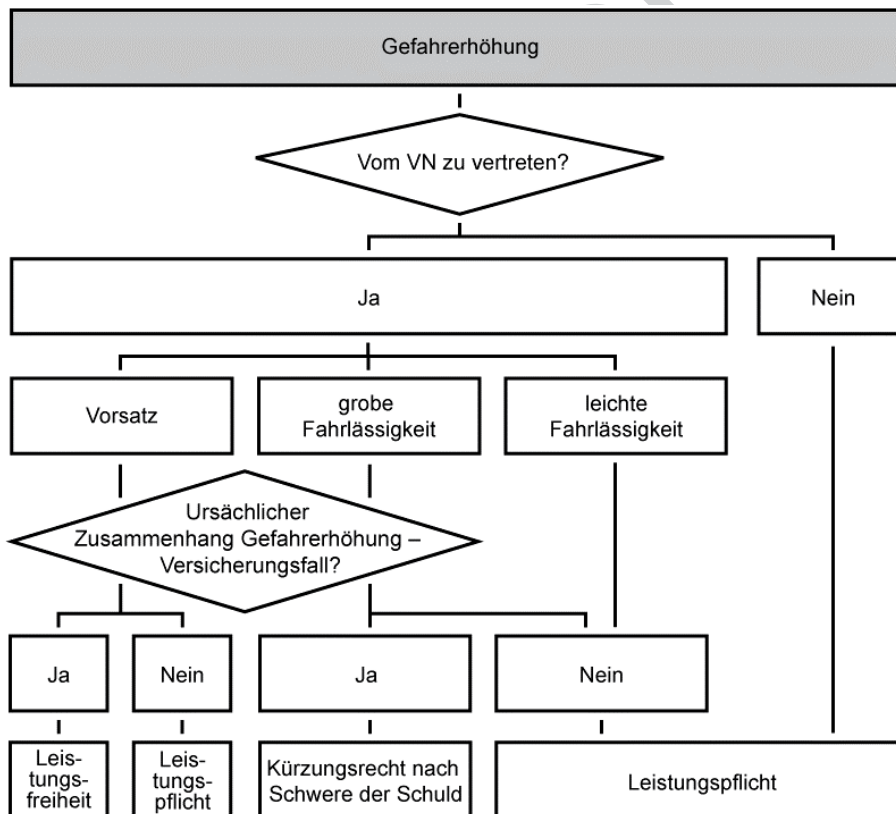


Abb.: Entscheidungsregeln zur Leistungspflicht bei Gefahrerhöhung

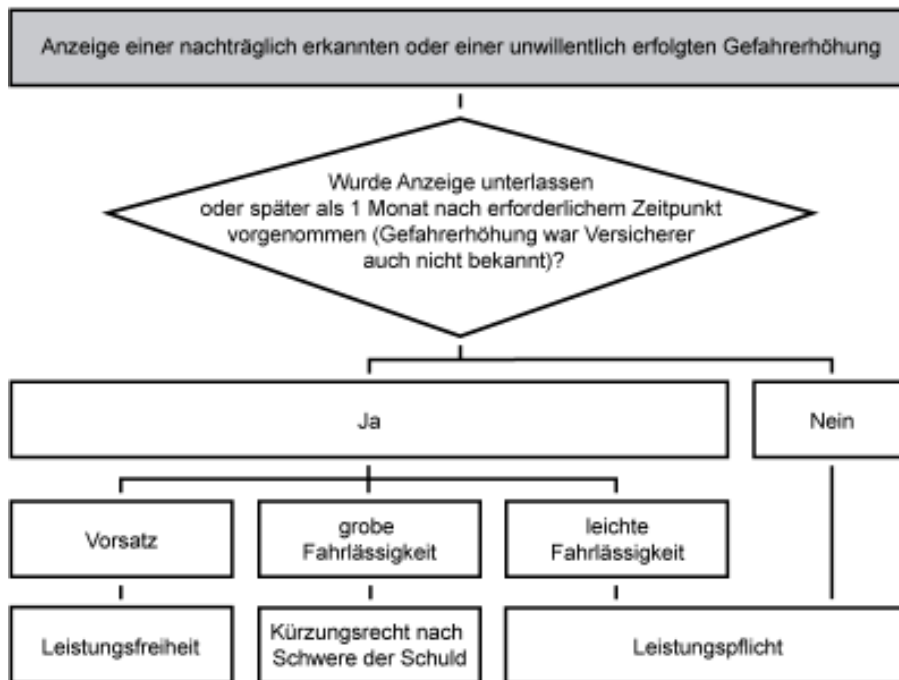


Abb.: Entscheidungsregeln zur Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Anzeige einer Gefahrerhöhung

Will sich der Versicherer auf Leistungsfreiheit berufen, muss er bei subjektiver Gefahrerhöhung gem. §23 Abs. 1 VVG das Vorliegen von Vorsatz beweisen. Bei nachträglich erkannter, subjektiver oder objektiver Gefahrerhöhung muss hingegen der VN beweisen, dass er nicht vorsätzlich gehandelt hat. Steht nur Fahrlässigkeit im Raum, so muss der VN stets beweisen, dass diese nicht grob, sondern nur leicht war. Der Versicherer ist aber bei grober Fahrlässigkeit beweispflichtig für die Schwere des Verschuldens.

Wer muss was beweisen?

Damit wird auch hier das „Alles-oder-nichts-Prinzip“ aufgegeben, wonach der VN bei grober Fahrlässigkeit keine Entschädigung erhielt.

In der Praxis werden jedoch erst noch Erfahrungswerte gesammelt werden müssen, welche Abzüge bei welcher Schwere der Schuld angemessen sind. Es wird erwartet, dass die Assekuranz sog. Quotenmodelle entwickeln wird.



Dabei besteht auch keine völlige Handlungsfreiheit, denn der Versicherer muss bei Verwendung allgemeiner Versicherungsbedingungen auch die Anforderungen der §§305 ff BGB beachten. So dürfen die vom Versicherer gefundenen Kürzungssätze im Zweifel nicht den VN unbillig gegen das Gebot von

Treu und Glauben benachteiligen. Wenn beispielsweise bei einer „gerade eben“ grob fahrlässigen Handlungsweise eine Kürzung von 90% angesetzt wird, könnte es der Versicherer schwer haben, dies vor Gericht zu verteidigen.

Die Regulierungspraxis wird sich letztendlich an einzelnen vergleichbaren Entscheidungen orientieren müssen. Das ist allerdings aus dem allgemeinen Schadenrecht (§254 BGB) bereits bekannt.

---

Da im Markt ohnehin der werbewirksame Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit immer weiter verbreitet ist – Beispiele Kfz- und immer häufiger auch Hausrat- und Gebäudeversicherung –, ist die Frage, ob sich die intensive Auseinandersetzung mit dem bislang unbekanntem Quotelungsrecht lohnt. Der Versicherer riskiert im Zweifel, den betroffenen Kunden zu verärgern, denn der wird nicht etwa dankbar erkennen, dass er durch das neue Recht überhaupt eine Leistung erhält, sondern verärgert feststellen, dass sein vermeintlicher Leistungsanspruch gekürzt wird. Sinnvoller könnte da sein, großzügig auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit zu verzichten und dafür

- eine strengere Zeichnungspolitik mit genauer Auswahl geeigneter Kunden auszuüben sowie
  - schneller im Schadenfall zu kündigen, wenn sich Anzeichen für nicht vertragskonformes Verhalten des VN ergeben.
- 



### 1.4 Herbeiführung des Schadenfalles

Die Aufgabe des „Alles-oder-nichts-Prinzips“ zieht sich weiter wie ein roter Faden durch die Bestimmungen zur Schadenversicherung. In der Praxis am häufigsten dürfte die Frage sein, ob und wenn ja, in welchem Umfang der VN einen entstandenen Schaden selbst mitverursacht hat und welchen Einfluss dies auf die zu zahlende Entschädigung hat.

Schuld am Versicherungsfall entscheidend für „Alles-oder-nichts-Prinzip“

Der alte §61 VVG bot ständig Anlass für gerichtliche Auseinandersetzungen. Nach dieser Vorschrift hat der VN in der Schadenversicherung keinen Anspruch auf eine Entschädigung wenn der Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den VN herbeigeführt wird. Nur bei leichter Fahrlässigkeit oder bei unverschuldetem Schadeneintritt hatte der VN Anspruch auf den vollen Schadenersatz.

Bisher scharfe Grenze zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit